SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 95

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 6. 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 95 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A – PLANZEICHNUNG

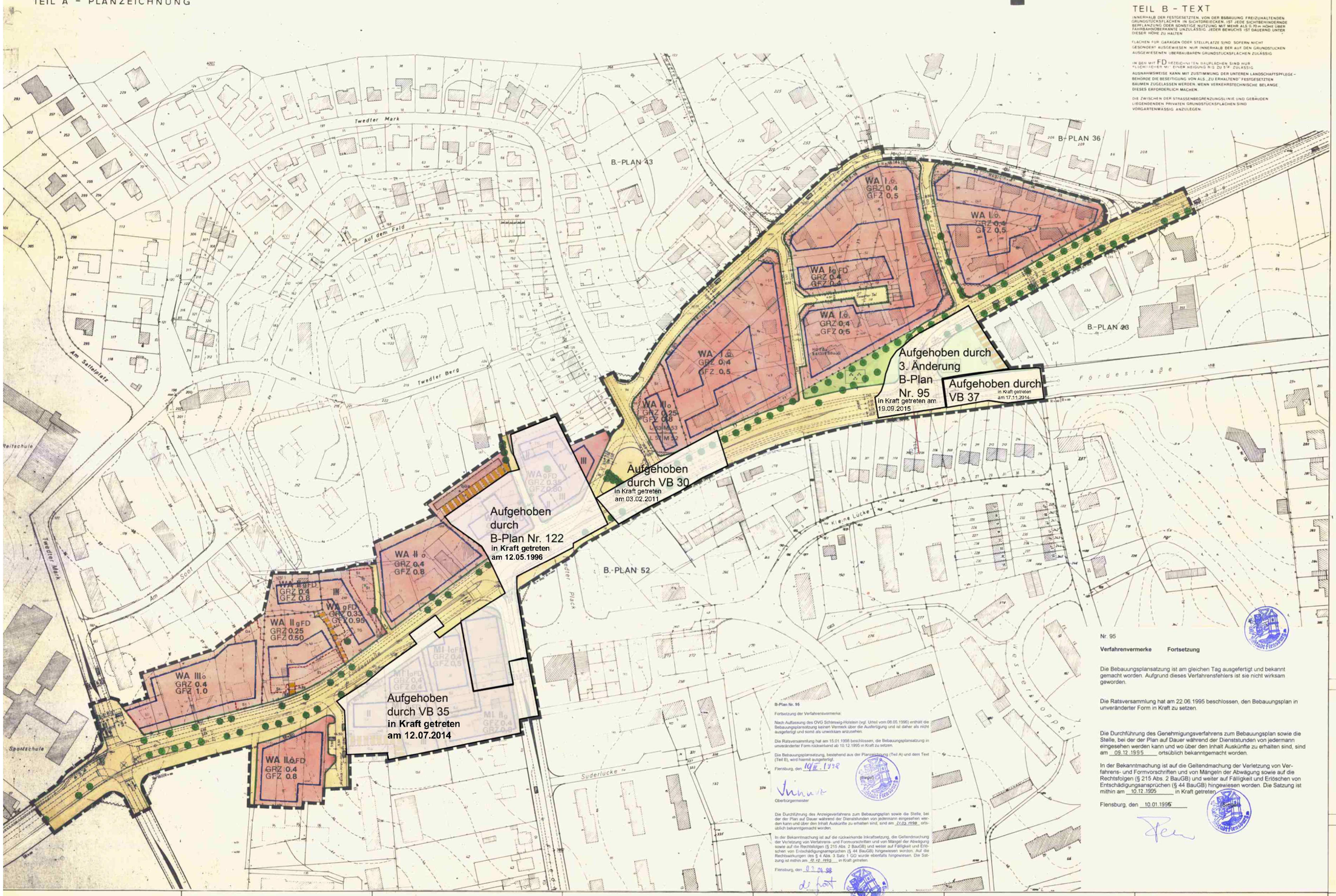

TEIL B – TEXT

INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 15° ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE KANN MIT ZUSTIMMUNG DER UNTEREN LANDSCHAFTSPFLEGEBEHÖRDE DIE BESEITIGUNG VON ALS „ZU ERHALTEND" FESTGESETZTEN BÄUMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN VERKEHRSTECHNISCHE BELANGE DIESES ERFORDERLICH MACHEN.

DIE ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND GEBÄUDEN LIEGENDENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VORGARTENMÄSSIG ANZULEGEN.

B-Plan Nr. 95

Fortsetzung der Verfahrensvermerke:

Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.

Die Ratsversammlung hat am 15.01.1998 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 10.12.1995 in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 19.01.1998

Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 27.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 03.04.98

Nr. 95

Verfahrenvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist am gleichen Tag ausgefertigt und bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 Bau NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau NVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 Bau NVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 Bau NVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 Bau NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Bau NVO
SW	WOCHENDHAUSGEBIETE	§ 10 Bau NVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 Bau NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	WALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE	
	ZELTPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FRIEDHOF	
	DAUERKLEINGARTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT GEH-FAHR-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR:	
St	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
G	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	ARKADEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	SICHTDREIECK
M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
	ZUGEHÖRIGKEITSMARKEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9 Abs. 4 BBauG

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ
	SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
SAN	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 24. 5. 1973

FLENSBURG, DEN 12. 7. 1976

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26. 2. 76 BIS 26. 3. 76 NACH VORHERIGER AM 18. 2. 76 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLENSBURG, DEN 12. 7. 1976

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. 2. 75 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FLENSBURG, DEN 12. 7. 1976

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 3. 6. 76 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 6. 1976 GEBILLIGT.

FLENSBURG, DEN 12. 7. 1976

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23. 9. 1976 AZ. IV 81a-813/ua – 1195 – MIT AUFLAGEN – ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14. 2. 1977 AZ. IV 81a-813/ua-1-1951 BESTÄTIGT.

FLENSBURG, DEN 24. 2. 1977

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 17. 3. 77 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG, DEN 17. 3. 1977

STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT

OBERBÜRGERMEISTER / STADTBAURAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 95

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN L 52, L 53, M 52 u. M 53

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM TWEDTER PLACK, TWEDTER HOLZ, TWEDTER TAL UND BEIDERSEITS DER FÖRDESTRASSE SOWIE NÖRDLICH DER SOLITÜDER STR.